

Martina Schattkowsky, Manfred Wilde (Hrsg.): Sachsen und seine Sekundogenituren. Die Nebenlinien Weißenfels, Merseburg und Zeitz (1657-1746), (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 33), Leipziger Universitätsverlag, 343 Seiten.

Rezension von Christian Ruf in: Dresdner Neueste Nachrichten vom 05.07.2010

Als „missglücktes staats- und verwaltungstechnisches Experiment“ charakterisierte einst der Historiker Ernst Kretzschmer die Einrichtung und Geschichte von drei Sekundogenituren durch Sachsens Kurfürst Johann Georg I. Eigentlich war im albertinischen Sachsen die Primogenitur, die Thronfolge des ältesten Sohnes, in diesem Fall Johann Georgs II., vorgesehen. Aber Johann Georg I. hatte in seinem Testament von 1652 entgegen den Festlegungen des wettinischen Hausvertrages von 1499 auch die jüngeren, von der Erbfolge in den Stammländern ausgeschlossenen Söhne August, Christian und Moritz bedacht, um diese standesgemäß abzusichern.

Gemäß dem väterlichen Willen verständigte sich also dann Primogenitus Johann Georg II. im „Fremdbrüderlichen Hauptvergleich“ vom 22. April 1657 mit seinen Brüdern über die Einrichtung der weitgehend selbständigen Sekundogeniturfürstentümer Weißenfels, Merseburg und Zeitz. Nachrichten darüber, nach welchen Gesichtspunkten die Grenzen der Fürstentümer festgelegt wurden, gibt es nicht.

Um auf die Bedeutung der albertinischen Nebenlinien hinzuweisen, sie aus Sicht der sächsischen Landesgeschichte neu zu beurteilen, wurde 2007 in Delitzsch eine Tagung abgehalten, deren Ergebnisse nun in dem von Martina Schattkowsky und Manfred Wilde herausgegebenen Buch „Sachsen und seine Sekundogenituren“. Die Nebenlinien Weißenfels, Merseburg und Zeitz (1657-1746)“ nachzulesen sind. Denn bislang wurde in dieser Richtung kaum geforscht, eine Aufarbeitung von deren Geschichte war für den Landeshistoriker Karlheinz Blaschke gerade aus mitteldeutscher Sicht dringend geboten. Obwohl die Sekundogenituren nach einigen Jahrzehnten wieder an das Kurhaus zurückfielen, da die Linien ausstarben, wurde deren Historie von der Landesgeschichtsforschung in der Regel kaum beachtet – zumal Kernbereiche von ihnen im Zuge des Wiener Kongresses 1815 in die neu gebildete preußische Provinz Sachsen eingegliedert wurden. Der Begriff „Herzogtum“ könne übrigens, wie von Blaschke in seinem Aufsatz „Die wettinisch-albertinischen Nebenlinien als Forschungsaufgabe“ klargestellt wird, auf keine der drei Sekundogenituren angewendet werden, es müsse Fürstentum heißen. „Der ‚Herzog‘ von Sachsen-Weißenfels regierte das Fürstentum Sachsen-Weißenfels - nur diese Sprachregelung sei richtig.“ Das Themenspektrum der elf versammelten und in der Regel auch für Nichthistoriker gut lesbaren und interessanten Beiträge ist breit gefächert. Es reicht von der Außen- und Heiratspolitik über innerdynastische Reibungsflächen des Hauses Wettin, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte bis hin zur Rolle der kursächsischen Stände sowie den lebensweltlichen Bezügen der Familienmitglieder der drei Linien. Erhellend wird, welche Resonanz die großen geistigen Tendenzen der Epoche, namentlich Pietismus und Aufklärung, an den Höfen der Sekundogenituren fanden, aber auch das diplomatische Ränkespiel, das sich um das außereheliche Verhältnis von Herzogin Henriette Charlotte von Sachsen-Merseburg entwickelte, die 1720 ein illegitimes, nach außen aber als ehelich und damit erbberechtigt dargestelltes Kind

bekam.

Der Weißenfelder Hof war, wie man erfährt, während seiner Existenz immer der prunkvollste der drei Sekundogenituren. Zeitweise konnte er fast mit dem Dresdner Hof wetteifern, für den sich keine Hinweise darauf finden lassen, dass das Testament von 1652 den Spielraum kursächsischer Politik entscheidend eingeschränkt habe. Der Hof von Sachsen-Weißenfels präsentierte sich, vor allem nachdem 1717 auch der Kurprinz, der Sohn Augusts des Starken, zum Katholizismus konvertiert war, was in der protestantischen Welt gar nicht gut ankam, als Bollwerk des Luthertums, als Hort der wahren Kirche. Das galt es immer wieder zu manifestieren, zu demonstrieren. Aber die Möglichkeiten waren eingeschränkt. Jochen Vötsch hält fest: „Die enormen Kosten der standesgemäßen Residenzbildung mit meist überdimensionierten Hof- und Verwaltungsapparaten überforderten schon bald die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Herrschaftsbereiche, zumal sie teilweise überdurchschnittlich von den Zerstörungen des erst kurz zuvor zu Ende gegangenen Dreißigjährigen Krieges betroffen gewesen waren.“ Alles in allem verhielt sich Sachsen-Weißenfels, das sich als älteste Nebenlinie zeitweilig berechnete Erbhoffnungen auf das Kurfürstentum machen konnte, meist kooperativ - und wurde von Dresden laut Vötsch auch entsprechend „deutlich bevorzugt“.

Die Herzöge regierten über kein einheitlich normiertes Staatsgebiet, sondern mussten in ihren aus verschiedenen historischen Bausteinen zusammengesetzten Territorien mitunter festgeschriebene regionale Traditionen und verfassungsrechtliche Besonderheiten berücksichtigen, schreibt Vötsch, der auch festhält, dass die drei Sekundogeniturfürstentümer „über wichtige landesherrliche Hoheitsrechte nicht oder nur teilweise verfügten, weshalb lediglich von einer limitierten Landeshoheit ihrer Regenten gesprochen werden kann“. Besonders den Ständen war an der territorialen und landständischen Einheit gelegen; sie setzten sich in dieser Frage auch durch. Sämtliche schriftsässigen Städte sowie die Inhaber der schriftsässigen Rittergüter blieben weiterhin dem Kurfürsten in Dresden unterstellt. „Die verfassungsrechtliche und somit auch territoriale Segmentierung erschwert nicht nur die kartografische Arbeit, es werden auch in den bisher erschienenen Übersichtskarten Flächenherrschaften bezüglich der Sekundogeniturfürstentümer vorgegaukelt, die es in keiner Weise gegeben hat“, schreibt Uwe Schirmer in seinem Beitrag mit dem Titel „Die politische Wirkkraft der kursächsischen Stände auf dem Landtag von 1657“.

Auch wenn die Führung der sächsischen Außenpolitik letztlich fest in kursächsischer Hand blieb, so würden die Quellen, wie man in der Einführung lesen kann, „durchaus eigenständige außenpolitische Aktionsfelder der Herzöge von Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz belegen“, die (und das erstaunt schon) „von Seiten des Kurfürsten auch Akzeptanz fanden“. Während die seit 1657 regierenden Brüder und ihre Nachfolger alles daran setzten, sich von der Dresdner Kurlinie zu emanzipieren, lautete deren Devise im Gegenzug: Behauptung der eigenen Oberherrschaft und perspektivisch eine Revision des Testaments von 1652. Alles in allem ist unverkennbar: Die Nebenlinien strebten, solange sie bestanden, nach voller Souveränität. Und wären sie nicht wieder ausgestorben und an die Hauptlinie zurückgefallen, hätten sie dieses Ziel wohl auch erreicht. Es bleibt das kulturelle Erbe. Die reiche Hofkultur der nach 1657 neu errichteten oder umgebauten Schlösser und die architektonische Ausformung der drei

Residenzstädte Merseburg, Weißenfels und Zeitz haben den mitteldeutschen Raum nachhaltig geprägt - und so manche Tradition wirkt, da haben Schattkowsky und Wilde in ihrer Einführung durchaus Recht, bis heute nach.

Martina Schattkowsky / Manfred Wilde (Herausgeber): Sachsen und seine Sekundogenituren. Die Nebenlinien Weissenfels, Merseburg und Zeitz (1657-1746). Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2010, gebunden, 343 Seiten.

Rezension in: Nobilitas. Zeitschrift für deutsche Adelforschung, Jahrgang XIII. (2010), Folge 64.

Wenn von dem »deutschen Flickenteppich« in territorialer Hinsicht für das »Heilige Römische Reich Deutscher Nation« die Rede ist, so sind drei indurable albertinische Duodezfürstentümer wie die hier besprochenen dafür ursächlich mitverantwortlich: Sachsen-Weißenfels (1657-1746), Sachsen-Zeitz (1657-1718) und Sachsen-Merseburg (1659-1738). Begründet wurden sie durch den letzten Willen des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, datiert vom 20. Juli 1652. Darin bestimmte er für seine drei jüngeren Söhne Sekundogenituren zu ihrem Lebensunterhalt und als Installierung seiner Familie im politischen deutschen Raum in Form von abhängigen Satellitenstaaten. Nach dem Verbleichen des Kurfürsten im Jahre 1656 formierte sich dieser Wille juristisch durch den »Freundbrüderlichen Hauptvergleich« vom 22. April 1657 (abgedruckt als Abschrift im rezensierten Band auf den Seiten 303-323), der im Detail die Landesteilung festlegte, welche Rechte die Brüder über welche Territorien besitzen sollten. [13]

Daraufhin begründeten die Gebrüder August (1614-1680, künftighin Herzog von Sachsen-Weißenfels), Christian (1615-1691, künftighin Herzog von Sachsen-Merseburg) und Moritz (1619-1681, künftighin Herzog von Sachsen-Zeitz) ihre je eigenen Kleinfürstentümer, die alle drei aus verschiedenen territorial nicht zusammenhängenden Ämtern bestanden. Dieser Umstand führte dazu, die regierenden drei Herzöge der Fürsten (nicht Herzog-!) tümer später als »Fürsten ohne Land« zu bezeichnen, auch wenn sie reine Titularfürsten nicht gewesen sind.

Die Forschung hat sich bislang in verschiedensten Aspekten mit der Rechtsgeschichte, der Kultur, Baukunst, Literatur, Theater oder Musik in diesen drei Kleinstresidenzen befasst. Ein Ergebnis dieser Forschungen ist auch der hier vorzustellende Aufsatzsammelband mit elf Beiträgen einer Tagung zu den sächsischen Sekundogenituren, die mit über 100 Teilnehmern im Jahre 2007 im Schloss Delitzsch stattfand, aber erst jetzt im Jahre 2010 publiziert werden konnte. Er widerlegt die 1925 erstmals geäußerte Behauptung eines Historikers, dass die sächsischen Sekundogenituren lediglich ein gescheitertes verwaltungsgeschichtliches Element der Geschichte seien (Seite 11 und 207) und wirft den Blick auf andere nichtadministrativbeziehentliche Aspekte der Fürstentümer: Eine Einführung gibt dabei zuerst einen Überblick über den Forschungsstand, bevor quantitative und qualitative Untersuchungen zu den Herzögen, den Fürstinnen, der Verbreitung von Wissenschaften und Künsten, den Untertanenverhältnissen, der Außen- und Ehepolitik folgen.

Bei der Betrachtung der Sekundogenituren böte sich freilich in künftigen Forschungen außerdem ein gemäßigter mikrohistorischer Blickwinkel an, für den hier noch einige Annotationen anhand einer der drei Sekundogenituren folgen sollen: Das Fürstentum Sachsen-Zeitz. Dieses Fürstentum war territorial das mittlere und, zeitlich gesehen, das am kürzesten bestehende Fürstentum der drei Sekundogenituren. Es kannte lediglich zwei Herzöge, den Stifter Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz (1619-1681) und dessen Sohn, den II. Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz (1664-1718).

Sie waren typische Barockfürsten, die dem Prinzip des Prestigeaufbaus um jeden Preis gehorchten, Ovids Erkenntnis »Dat census honores« (»Reichtum bringt Ansehen«) folgten und durch neidvollen Vergleich unter den Brüdern und Vettern ökonomisch sinnlose Ausgaben tätigten, wofür unter anderem der überdimensionale Schlossbau von Moritzburg in Zeitz stand. [14] Denn bereits im März 1657 erfolgte auf den Gebäuderümmern der im Dreißigjährigen Krieges zerstörten Bischofsschlusses die Grundsteinlegung zu »Schloss Moritzburg an der Elster« (nicht zu verwechseln mit Schloss Moritzburg bei Dresden), benannt nach dem Bauherrn. 1663 bereits bezog der I. Herzog Moritz das noch unfertige Schloss, welches erst 1678 nach über dreißigjähriger Bauzeit als imposanter Frühbarockbau vollendet werden konnte. Die Kosten des Baues waren enorm und ruinierten die Staatsfinanzen, hinzu kamen laufende Kosten für einen "weitläufigen Hofstaat". [15] Sohn Moritz Wilhelm lebte ebenso verschwenderisch, konvertierte zwei Mal, [16] war cholerisch und höchst exzentrisch, befasste sich mit der Alchemie und ließ, etwas naiv in seinem Glauben, (erfolglos) nach Schätzen graben, um seine überlastete Schatulle zu sanieren (Seite 217-218). Diese Sanierung gelang offensichtlich nur unvollkommen, denn obwohl das Fürstentum Sachsen-Zeitz 1718 erlosch, musste die Schuldenregulierung noch bis ins XIX. Jahrhundert fortgeführt werden (Seite 70).

Dementsprechend lauteten die persönlichen Wahlsprüche der Herzöge, die ein starkes Selbstbewusstsein verrieten und einen ebensolchen Selbstdarstellungswillen beinhalteten. Sie stellten die einstige religiöse Fürstenverpflichtungsformel »von Gottes Gnaden« ins Gegenteil um und formten sie zu geradezu egomanischen Rechtsansprüchen: Moritz, der I. Herzog von Sachsen-Zeitz, lebte nach dem Motto »Pro Deo et Meo« (»Für Gott und das was mein ist«), dessen Schwiegertochter Maria Amalie (1670-1739) nach dem dückelhaften Wahlspruch »Je ne feray rien contre ma naissance et ma gloire« (»Ich werde nichts thun gegen meinen Stand und meine Ehre«). [17] Aus dieser Verschwendungssucht für ökonomisch nutzlose Ausgaben resultierte schließlich auch die bedeutende Förderung von Kunst, Musik und Gelehrsamkeit, [18] so die Förderung des Gymnasiums in Schleusingen durch den II. Herzog Moritz Wilhelm, für den übrigens, wie auch für andere Angehörige dieses Fürstenhauses, eine wissenschaftliche Biographie immer noch aussteht. [19]

Trotz aller Erfolge in der bisherigen Forschung sind noch weite Felder des Untersuchungsobjektes der Sekundogenituren in Sachsen belichtungslos, so beispielsweise vergleichende Untersuchungen zu anderen in selbiger Zeit vorgekommenen Landesteilungen wie der aus dem Jahre 1662 in Sachsen-Marksuhl, Sachsen-Jena, Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach oder der von 1603 in Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Zerbst, gleichfalls Vergleiche zu den »Abgeteilten Herren« des Hauses Oldenburg in Schleswig-Holstein. Gleichwohl

muss zugegeben werden, dass vergleichende Untersuchungen zu fürstlichen Landesteilungen vereinzelt bereits aufgegriffen worden sind, [20] auch wenn sich die meisten Forschungen dazu, so wie hier, jeweils nur auf ein Territorium beziehen. [21]

Auch die Erforschung der kulturellen Leistung dieser von der Kurkrone Sachsens stets abhängigen Kleinmonarchien steht noch weitgehend aus und ihre große Zeit ist erst jetzt en vogue: Nach den beiden antifeudalen Systemen des Dritten Reiches und der DDR ergab sich eine Neusicht erst ab dem Jahre 1990. Wie sehr diese Chance geradezu orgiastisch genutzt wurde, zeigt die ansteigende Zahl der wissenschaftlichen Publikationen, deren Koagulierung im vorliegenden Bande erkennbar ist. Deswegen gilt: Der Sammelband ist in seiner Themenvielfalt sehr verdienstvoll, auch bringt er einen visuellen Überblick über Größe, Zusammengehörigkeit und Lage der zugehörigen Territorienpartikel der drei Fürstentümer als Karte, die erstmals in der Geschichte der Sekundogenituren in dem hier vorliegenden Bande abgedruckt wurden (Seite 23). Schmerzlich vermisst wird freilich vom Rezensenten eine Übersichtstafel zu den biographisch-genealogischen Aspekten der Fürstenhausangehörigen, die man sich aus anderen Quellen herausuchen muss, [22] die man aber gerade für die dynastischen Überlegungen zum Konnubium gut gebraucht hätte.

Hervorzuheben ist inhaltlich die Schilderung einer ungewöhnlichen Skandalgeschichte um eine außereheliche Affäre im Herzogshaus Sachsen-Merseburg im Jahre 1720 (Seite 257-287), welche erneut die Zwiespältigkeit zwischen christizistisch-tugendhaftem Anspruch und der Realität adeliger sexueller Doppelmoral sowie die Verlogenheit von Leichenpredigten (Seite 286) nach dem Motto »Da mihi castitatem et continentiam, sed noli modo« (»Gib mir Keuschheit und Enthaltbarkeit, aber noch nicht jetzt«) und »De mortuis nil nisi bene« (»Über die Toten nichts Schlechtes«) offenbart. [23]

Zahlreiche Abbildungen und Gleichdrucke in Schwarz-Weiß und Farbe, Grafiken und Tabellen ergänzen den gediegenen Band ebenso wie ein zusammengefasstes Orts- und Personenregister, welches die Orientierung in den Aufsätzen erleichtert. Insgesamt besehen räumt der vorliegende Sammelband mit dem Vorurteil auf, die drei Fürstentümer seien nur »Entremets« gewesen, was sicherlich auf sie zutrifft, wenn man sie rein von ihrer zeitlichen Existenz her besieht - aber dieser Blick ist, was der Band eindrucksvoll beweist, durchaus überholt.

Zugehörige Annotationen

[13] = Walter Rüegg (Herausgeber): Geschichte der Universität in Europa, Band II., München 1996, Seite 314

[14] = Lotte Kurras: Die Handschriften des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg, Band V. (Die Stammbücher, Teil 1, Die bis 1750 begonnenen Stammbücher), Wiesbaden 1988, Seite 23

[15] = Fritz Weigle: Die Matrikel der Deutschen Nation in Siena 1573-1738, Band I., Tübingen 1962, Seite 135, Immatrikulationsnummer 2741 (Eintrag zu »Christopherus a Loss junior«)

[16] = Ibidem (Weigle), jedoch Seite 106, 128, 132 und 135, 141

[17] = Ibidem (Weigle), jedoch Seite 141

[18] = Ausführlicher dazu anhand eines zeitlich in dieselbe Epoche fallenden Beispiels siehe Karl Steinacker: Ostfälische Kulturbeziehungen zu Italien im 16. Jahrhundert. Barthold v. Gadenstedts Italienreise 1587-1589, Braunschweig 1941

[19] = Claudia Zonta: Schlesier an italienischen Universitäten der Frühen Neuzeit 1526-1740, Stuttgart 2000 (Diss. Univ. Stuttgart 1999), Seite 92

[20] = Ibidem (Zonta), jedoch Seite 10-11

[21] = Arnold Luschin v. Ebengreuth: Österreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts, in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge, Band XVIII., Wien 1884, Seite 440-441

[22] = Lotte Kurras: Die Handschriften des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg, Band V. (Die Stammbücher, Teil 1, Die bis 1750 begonnenen Stammbücher), Wiesbaden 1988, Seite 38

[23] = Als Student in Bologna ist Loß jedenfalls nicht nachweisbar (Gustav Knod: Deutsche Studenten in Bologna 1289 bis 1562. Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, Berlin 1899, Seite 314 (unter dem Buchstaben der Nachnamen mit »Lo«). Nach anderer Quelle (Deutsches Historisches Institut in Rom [Herausgeber]: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Band XXXIX., Berlin 1954) läßt er sich gleichfalls nicht in Pisa als Student ermitteln.

[24] = Ein weiteres, wenn auch weit älteres Beispiel ist die Dissertation von Winfried Sühlo: Georg Herbert Graf zu Münster. Erblandmarschall im Königreich Hannover. Ein biographischer Beitrag zur Frage der politischen Bedeutung des deutschen Uradels für die Entwicklung vom Feudalismus zum industriellen Nationalstaat, Hildesheim 1968

[25] = Schattkowsky widerspricht sich in diesem Bereich auf Seite 180 übrigens. Einerseits lehnt sie die ökonomische Theorie Thorstein Veblens (hierzu Thorstein Veblen: Theorie der feinen Leute, Köln / Berlin 1958) explizit ab und behauptet, sie sei aus heutiger Sicht »paradox«, andererseits schreibt sie ibidem, der Adel habe auch durch Prestigeausgaben durchaus eine eigene Rationalität verfolgt, die darauf beruhe, daß politischer Kredit (der mit Repräsentation und Renommage zu erreichen war), auch die Vergabe von monetären Krediten befördern konnte. Damit stimmt sie Veblens Modell »Konsum zur Prestigeerlangung« doch wieder zu. Insgesamt ist aber erkennbar, daß Schattkowsky bedauerlicherweise mit Veblens Modell nicht gearbeitet hat, wobei sie negativ von Schirmer beeinflusst wurde (Uwe Schirmer: Der Adel in Sachsen am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Katrin Keller / Josef Matzerath [Herausgeber]: Geschichte des sächsischen Adels, Köln 1997, Seite 54)

[26] = Siehe hierzu weiterführend Maik Reichel: Das Testament Kurfürst Johann Georgs I. aus dem Jahre 1652 und der Weg zum Freundbrüderlichen Hauptvergleich 1657. Die Entstehung der Sekundogenituren Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz, in: Die sächsischen Wurzeln des Landes Sachsen-Anhalt und die Rolle der Sekundogenitur Sachsen-Zeitz, Halle 1997, Seite 19-42

[27] = Hierzu siehe vertiefend Thorstein Veblen: Theorie der feinen Leute, Köln / Berlin 1958, Seiten 48-50 (neidvoller Vergleich), Seiten 59-61 (müßige Beschäftigungsobjekte), Seite 108 (Wohlanständigkeit zwingt zum Statuskonsum), Seiten 116-117 (Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse erfordert spezifischen Aufwand), Seite 154 (Würdelosigkeit billiger Dinge)

[28] = Saxonica. Museum für sächsische Vaterlandskunde, Band II., Dresden 1836, Seite 40

[29] = Schon die Heirat von Herzog Moritz Wilhelm und Marie Amalia von Brandenburg war nicht unumstritten, da sie die Frage erhob, ob Fürsten lutherischen und solche reformierten Bekenntnisses überhaupt eine Ehe eingehen sollten oder nicht.

[30] = Max Löbe: Wahlsprüche, Devisen und Sinnsprüche deutscher Fürstengeschlechter des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Leipzig 1883, Seite 223

[31] = Thorstein Veblen: Theorie der feinen Leute, Köln / Berlin 1958, Seite 375-380 (Geringschätzung praktischen Wissens und Bevorzugung der klassischen Bildung und toter Sprachen)

[32] = Ludwig Adolf Wiese: Das höhere Schulwesen in Preußen. Historisch-statistische Darstellung, Berlin 1864, Seite 290

[33] = Thomas Vöge: Die fürstlichen Landesteilungen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Ein Vergleich, Kiel 1994 (Qualifikationsarbeit zur Erlangung des Grades eines M.A. an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel)

[34] = Weitere Beispiele sind Karina Zawodni: Die Leipziger Teilung von 1485. Zum Phänomen der Landesteilungen am Beispiel der Wettiner, Hamburg 2007 sowie Gudrun Pischke: Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter, Hildesheim 1987

[35] = Europäische Stammtafeln: Band I.1, Tafel 173 = Sachsen-Zeitz / Tafel 171 = Sachsen-Weißenfels / Tafel 172 = Sachsen-Merseburg

[36] = Siehe hierzu auch Claus Heinrich Bill: Adelige Sinnlichkeit und Christenmoral im Barock, in: Nobilitas. Zeitschrift für deutsche Adelforschung, Jahrgang VII., Folge 33, Sonderburg 2004, Seite 197-203